

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0304/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **11.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Die Tageszeitung veröffentlicht am 23.11.2024 online ein Video und einen Artikel unter den Überschriften „‘Letzte Generation‘ als kriminelle Vereinigung eingestuft“ bzw. „Landgericht stuft ‚Letze Generation‘ als kriminelle Vereinigung ein“. Die Beiträge informieren über eine Entscheidung des LG München 1. Im Begleittext des Videos als auch im Text des Artikels wird die Aussage aus der Überschrift wiederholt.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert die Überschriften der Beiträge. Diese seien falsch, da das Gericht die „Letzte Generation“ nicht als kriminelle Vereinigung eingestuft habe, sondern lediglich festgestellt habe, dass ein Anfangsverdacht dafür besteht, dass die Organisation eine kriminelle Vereinigung im Sinne des § 129 StGB bildet.

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass die Formulierung „stuft ein“ kein juristischer Begriff sei, sondern sie umschreibe die Haltung des Gerichts – vor Verhandlung bzw. Urteilsfindung. Bei einer Überschrift handele es sich um eine auf wenige Worte komprimierte, pointierte Zusammenfassung des Inhalts des Artikels, die nie ohne den Kontext des Gesamtbeitrags betrachtet werden dürfe. Das Gericht habe seinerzeit klargemacht, dass das Wirken der „Letzte Generation“ auf die Begehung von Straftaten, teils schwerer Eingriffe etwa in den Flugverkehr ausgerichtet sei, die eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit

darstellten. Sogar der Titel des vom Beschwerdeführer benannten Gerichtsbeschlusses laute „Klimaaktivisten als kriminelle Vereinigung“. Insofern sei die Überschrift des von einer Nachrichtenagentur übernommenen Beitrags (und des daraus abgeleiteten Kurz-Videos) nicht zu beanstanden.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den Veröffentlichungen unter den Titeln „Letzte Generation‘ als kriminelle Vereinigung eingestuft“ und „Landgericht stuft ‚Letzte Generation‘ als kriminelle Vereinigung ein“ eine Verletzung der in Ziffer 2 Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. In der Überschrift der Beiträge wird die Aussage getroffen, dass das Landgericht die „Letzte Generation“ als kriminelle Vereinigung eingestuft hat. Dies ist jedoch unzutreffend, da das Gericht in seiner Entscheidung lediglich den Anfangsverdacht einer kriminellen Vereinigung als gegeben sah. Die in den Headlines getroffenen Aussagen gehen daher nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Beschwerdeausschusses weit über den tatsächlichen Inhalt des Urteils hinaus und sind mit der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex nicht vereinbar.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin  
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

